

Sehr umfangreich ist das Gebiet, in welchem die Kirchenordnung des Herzogs Julius Geltung gewann; denn sie wurde nicht bloß im Bereich des jetzigen Herzogth. Braunschweig eingeführt, sondern auch in gewissen Theilen der Prov. Hannover, die, wie insbesondere das Fürstenth. Kalenberg-Göttingen und das Hochstift Hildesheim, vor dem Aussterben des mittleren Hauses Braunschweig (1634) längere Zeit unter dem Scepter der wolfsenbüttelschen Herzöge standen. Für Braunschweig zwar wurde sie theilweise schon unter Herzog August (1635 bis 1666) durch dessen Schulordnung (1651), Klosterordnung (1655) und Agende (1657), in ihrem ganzen Umfange unter Anton Ulrich († 1714) durch die Erneuerte Kirchenordnung von 1709 außer Kraft gesetzt; ¹⁾ aber für die betr. Hannov. Landestheile hat sie, wenn auch unter erheblichen Einschränkungen, ihre Gültigkeit behalten bis auf den heutigen Tag. ²⁾ Noch jetzt wird sie dort von den Geistlichen bei ihrem Amtsantritt unterschrieben; noch jetzt liegt ein Abdruck von ihr auf den Altären der luther. Kirchen als eine, wenn auch nicht überall und gleichmäßig beobachtete Richtschnur für die liturgischen Theile des Gottesdienstes. Zum Unterschiede von der gleichfalls in weiten Bezirken der Provinz gültigen Lüneburger Kirchenordnung, wird sie gewöhnlich die Kalenberger genannt.

Bei dieser Sachlage werden die nachfolgenden bibliographischen Mittheilungen über die verschiedenen Ausgaben, in

¹⁾ Vergl. J. Chr. Stübner, Histor. Besch. der Kirchenverfassung in den Herzogl. Braunsch.-Lüneburg. Landen seit der Reformation (Goslar 1800) S. 93 ff.; 136 ff.; Hille, Die Kirchenordnungen unserer Landeskirche, abgedr. in den Evang.-luth. Monatsblättern für Braunschweig, Jahrg. 1884, Nr. 2. 3. 4. 6; F. Koldewey, Die Schulgesetzgebung des Herzogs August des Jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel (Braunschw. 1887).

— ²⁾ Ueber die Geltung der Kirchenordnung des Herzogs Julius in einzelnen Theilen der Prov. Hannover vergl. J. K. F. Schlegel, Churhannöv. Kirchenrecht (5 Bde., Hann. 1801—1806) I, 35 ff.; Chr. H. Ebhardt, Gesetze, Verordn. u. Aussch. für den Bezirk des Königl. Consistoriums zu Hannover (2 Bde., Hannover 1845), I, 1. Die Mittheilungen über den jetzigen Gebrauch derselben verdankt der Verfasser der Güte des Herrn Abt D. Uhlhorn in Hannover.